

# **Satzung**

## **§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen „kulturdialog“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".

Der Sitz des Vereins ist Südhang 67, 51491 Overath.

## **§ 2 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 (Zweck des Vereins)**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dies wird realisiert durch eigene Projekte als auch durch die Beteiligung an Ausschreibungen zu Kunst und Kultur sowie durch Kooperationsvorhaben mit anderen Trägerorganisationen von Kunst und Kultur.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch das Konzipieren und Durchführen von künstlerischen Ausstellungen, Lesungen, kreativen Workshops, kulturellen Veranstaltungen sowie Publikationen. Der Verein will einen Beitrag leisten zur Förderung, Erhaltung und Pflege von Kulturwerten sowie zur Erforschung der Kulturlandschaft.

Der Verein versteht sich als Schnittstelle zur Förderung von künstlerischen Vorhaben. Dazu gehört der Austausch, die Zusammenarbeit, die Partnerschaft und Kooperation mit anderen staatlichen und privaten Trägern, Vereinen, Verbänden, Initiativen, Bildungseinrichtungen und freien Kunst- und -Kulturschaffenden, auch auf internationaler Ebene.

Der Verein fördert die kulturelle und künstlerische Bildung und Entwicklung kreativer Potentiale im Sinne von Lebenslangem Lernen.

Der Verein versteht sich als Plattform, um Projekte zu vernetzen, zu beraten, zu konzipieren, durchzuführen und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

## **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 (Mittelverwendung)**

Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Über die evtl. Höhe einer Vergütung entscheidet der Vorstand.

Der Verein übernimmt die Kosten des Vorstandes.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten, die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

## **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied

bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 (Beiträge)**

Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung eines Beitrags nicht verpflichtet.

Die Mittel für den Vereinszweck sollen durch Zuwendungen, Spenden und freiwillige Beiträge aufgebracht werden.

## **§ 10 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

## **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich, auch per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mailadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 (Vorstand)**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Das Amt des/der Schatzmeister/in kann in Personalunion mit dem Amt des/der 1. oder 2. Vorsitzenden ausgeführt werden.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ernennt der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.

Der Vorstand entscheidet über redaktionelle Änderung der Satzung selbstständig.

### **§ 13 (Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu dem in dieser Satzung definierten Zweck.

Als Liquidatoren werden der erste und zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen. Der Gründungssatzung liegt das Protokoll der Gründungsversammlung bei.

Satzung geändert laut Mitgliederversammlung am 16.02.2020, Protokoll liegt vor.